

FAQ zum Thema Datenschutz und Coronavirus (COVID-19), Stand 20. Mai 2020

1. Darf ein Arbeitgeber seine ArbeitnehmerInnen befragen, ob sich diese in einer Risikoregion aufgehalten haben, oder ob diese Kontakt mit Infizierten hatten?

Arbeitgeber haben aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen (sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich) eine Fürsorgepflicht und müssen dafür Sorge tragen, dass Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss von Gesundheitsrisiken zählt jedenfalls auch die Prävention von Infektionen und die Eindämmung einer Virusverbreitung am Arbeitsplatz.

Vor diesem Hintergrund kann die Erhebung des Gesundheitszustands durch Arbeitgeber (Verantwortliche) insbesondere auf die Erfüllung der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gemäß [Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO](#) gestützt werden. Die Datenverarbeitung hat allerdings stets unter Einhaltung aller Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO zu erfolgen.

Das Sozialministerium bietet weiterführende Informationen zu Risikogebieten und Infektions-Fallzahlen unter:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

2. Wenn ein Arbeitgeber seine ArbeitnehmerInnen mündlich über den Gesundheitszustand befragt, findet das Datenschutzrecht keine Anwendung. Stimmt das?

Nein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß [§ 1 Abs. 1 DSG](#), anders als die DSGVO, auch für mündliche Mitteilungen gilt. Somit sind datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob die Daten von ArbeitnehmerInnen elektronisch, in Form von physischen Fragebögen (Dateisystem) oder mündlich erhoben werden.

3. Darf ein Arbeitgeber anordnen, dass alle ArbeitnehmerInnen vor Betreten des Betriebs eine Temperaturmessung („Fiebertest“) durchführen müssen?

Das ist in erster Linie eine arbeitsrechtliche Frage. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen aber grundsätzlich gelindere Mittel für die Erhebung von Gesundheitsdaten (also die Kontrolle des Gesundheitszustandes), zumal Fieber nur eines von mehreren möglichen Symptomen für eine mögliche Ansteckung mit COVID-19 ist und der Krankheitsverlauf auch gänzlich ohne Symptome erfolgen kann.

Es ist daher stets zu hinterfragen, ob nicht gelindere Mittel zur Zielerreichung zur Verfügung stehen, wie etwa Umstieg auf Home-Office, Befragung des Mitarbeiters (siehe dazu Frage 1),

Einhalten von Sicherheitsabständen, Maskenpflicht oder Bereitstellung von Desinfektionsmittel.

ArbeitnehmerInnen haben im Rahmen der Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber aber auch die Eigeninitiative zu ergreifen und einen Verdacht über eine Infektion zu melden. Hierauf kann die Belegschaft hingewiesen werden.

Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Untersuchungspflicht (Eignungs- und Folgeuntersuchung) gesetzlich angeordnet ist. Dies kann bei Tätigkeiten im Sinne des gemäß § 49 [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) der Fall sein, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht.

4. Darf ein Arbeitgeber anordnen, dass alle ArbeitnehmerInnen einen SARS-CoV-2 Schnelltest durchführen müssen?

Auch dies ist in erster Linie eine arbeitsrechtliche Frage. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass solche Schnelltests, anders als Fiebermessungen (siehe Frage 4) jedenfalls geeigneter sind, um den Gesundheitszustand von Personen festzustellen.

Die Durchführung solcher Schnelltests kann grundsätzlich auf Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO iVm den jeweiligen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Fürsorgepflicht gestützt werden. Dies kann dann zulässig sein, sofern es bereits nachweislich zu Infektionen im Betrieb gekommen ist und die Überprüfung des Gesundheitszustandes zur Verhinderung einer weiteren Infektionsverbreitung tatsächlich notwendig ist.

Es gilt stets, dass objektive Gründe vorhanden sein müssen und derartige Maßnahmen nicht willkürlich durchgeführt werden.

5. Darf ein Unternehmen Besucherlisten führen?

Die Daten von Besucherlisten (Name und Kontaktdaten des Besuchers eines Unternehmens) können im notwendigen Ausmaß verwendet werden, um Besucher über eine Infektion im Betrieb zu informieren (Warnung, dass ein potenzieller Kontakt mit einem Infizierten bestand). Der Verarbeitungszweck liegt in der erleichterten Kontaktaufnahme mit Besuchern und der Eindämmung der Infektionsverbreitung.

6. Darf ein Arbeitgeber Daten über Infektionsfälle an Gesundheitsbehörden übermitteln?

Für die Übermittlung von Informationen über konkrete Infektionsfälle an die Gesundheitsbehörden normiert Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 10 Abs. 2 DSG eine entsprechende Rechtsgrundlage. Die aktuelle Epidemie kann als Katastrophenfall gemäß § 10 Abs. 1 DSG angesehen werden.

Darüber hinaus kann auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörden eine Pflicht des Arbeitgebers zur Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen nach Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 5 Abs. 3 [Epidemiegesetz 1950](#) bestehen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen, wem festgestellte Infektionen oder Verdachtsfälle zu melden sind, an die Gesundheitsbehörden.

7. Darf ein Arbeitgeber die privaten Kontaktdaten von ArbeitnehmerInnen erheben, um diese kurzfristig über ein Verdachtsmoment oder eine Infektion am Arbeitsplatz informieren zu können?

Zur Risikoprävention ist es zulässig, dass Arbeitgeber die privaten Kontaktdaten ihrer ArbeitnehmerInnen erfragen und temporär speichern, um diese kurzfristig über ein Verdachtsmoment oder eine Infektion am Arbeitsplatz warnen zu können, damit diese nicht am Arbeitsplatz erscheinen müssen. Die ArbeitnehmerInnen können zu dieser Bekanntgabe jedoch nicht gezwungen werden.

Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein Musterformular für die Erhebung privater Kontaktdaten von Mitarbeiter zur Verfügung. Das Musterformular deckt alle datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO, ab.

8. Darf ein Arbeitgeber gegenüber der Belegschaft den konkreten Namen einzelner Personen nennen, die sich mit dem Coronavirus (COVID-19) infiziert haben?

Daten über Infektionen sowie über Verdachtsfälle zählen zu jenen sensiblen Daten, für die das Datenschutzrecht einen besonderen Schutz vorsieht. Insbesondere soll verhindert werden, dass es zu einer Stigmatisierung einzelner Personen am Arbeitsplatz aufgrund eines Verdachts oder einer Infektion kommt.

Gleichzeitig sieht das Datenschutzrecht aber vor, dass Daten über den Gesundheitszustand in jenem Ausmaß verwendet werden können, das notwendig ist, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und um die Mitmenschen zu schützen.

Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO ist daher im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob es notwendig ist, gegenüber der Belegschaft den konkreten Namen einzelner Personen zu nennen, die sich infiziert haben, oder mit der allgemeinen Information, dass am Arbeitsplatz eine Infektion aufgetreten ist, das Auslangen gefunden werden kann. Eine individuelle Nennung von infizierten Personen kann sich dann als zulässig erweisen, wenn erhoben werden muss, wer mit diesen Personen vor Bekanntwerden der Infektion Kontakt hatte.

9. Ich stehe im Verdacht, infiziert zu sein oder bin infiziert. Welche Daten können die Gesundheitsbehörden über mich verarbeiten?

Daten über den Gesundheitszustand können in jenem Ausmaß verwendet werden, das notwendig ist, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und um Ihre Mitmenschen zu schützen.

Die Gesundheitsbehörden dürfen nach Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 4 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 jedenfalls folgende Datenkategorien von Ihnen verarbeiten:

- Daten zur Identifikation von Erkrankten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und bereichsspezifisches Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG),
- die für die anzeigepflichtige Krankheit relevanten klinischen Daten (Vorgeschichte und Krankheitsverlauf) und Labordaten,

- Daten zum Umfeld des Erkrankten, soweit sie in Bezug zur anzeigepflichtigen Erkrankung stehen, und
- Daten zu den getroffenen Vorkehrungsmaßnahmen.

Zum Schutz Ihrer Daten sind in § 4 Epidemiegesetz 1950 besondere Sicherheitsvorgaben normiert, die die Gesundheitsbehörden einzuhalten haben.

10. Müssen Unternehmer, die Massenveranstaltungen organisiert haben (Messe, Theater, Sportevent o.ä.), Daten von Besuchern an die Gesundheitsbehörden übermitteln?

Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörden besteht eine Pflicht von Veranstaltern zur Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen nach Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950. Die Pflicht zur Auskunftserteilung erfasst auch die Übermittlung von Besucherdaten im notwendigen Ausmaß. Diese Auskunftserteilung kann insbesondere dann relevant werden, sofern es in Zukunft wieder zu Verschärfungen der Ausgangsbeschränkungen kommen sollte.

11. Welche Daten darf ein Bürgermeister verwenden, um Bürger in seinem Gemeindegebiet in der aktuellen Ausnahmesituation zu unterstützen?

Der Gesetzgeber hat mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020 das Epidemiegesetz 1950 angepasst und eine weitere Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen eingeführt.

Nunmehr normiert § 3a Epidemiegesetz 1950, dass die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt ist, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleitungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.

Diese Rechtsgrundlage ist im Lichte der datenschutzrechtlichen Grundsätze von Art. 5 DSGVO auszulegen, was auch in § 3a Abs. 3 bis Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 zum Ausdruck kommt. Demnach ist eine Datenverarbeitung zu anderweitigen Zwecken untersagt und sind die Daten umgehend zu löschen, sofern ihre Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Überdies sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu treffen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsgrundlage gemäß § 50 Abs. 8 Epidemiegesetz 1950 mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft tritt und somit zeitlich begrenzt ist.

12. Muss ich als betroffene Person an den sogenannten „Screening-Programmen“ teilnehmen?

Der Gesetzgeber hat mit dem 16. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 43/2020 das Epidemiegesetz 1950 erneut novelliert.

Nunmehr normiert § 5a Epidemiegesetz 1950 (idF BGBl. I Nr. 43/2020) zwar, dass der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister, soweit dies zur Beurteilung der bereits gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen, zur Planung der weiteren Bekämpfungsstrategie, zum Schutz bestimmter von der Pandemie besonders betroffener Personengruppen oder zur

Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig ist, Screeningprogramme durchführen kann. Diese Screeningprogramme zielen – vereinfacht formuliert – darauf ab, das Vorkommen von Infektionen innerhalb bestimmter Regionen oder Bevölkerungsgruppen festzustellen.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 5a Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 ist eine Teilnahme (und damit verbunden, die Datenverarbeitung) jedoch nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO zulässig.

Dies bedeutet daher, dass Sie nicht an Screening-Programmen teilnehmen müssen, sofern Sie dies nicht wollen. Die Nichtteilnahme darf auch nicht dazu führen, dass Sie seitens einer Behörde in irgendeiner Form benachteiligt werden.

13. Kann die Teilnahme an Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, an die Bedingung geknüpft werden, dass ich als betroffene Person die Verwendung einer Contact-Tracing-App („Kontakttagebuch-App“) nachweisen muss?

Nein.

Nach § 15 Abs. 1 Z 2 Epidemiegesetz idF BGBl. I Nr. 43/2020 kann die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zwar an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden.

Allerdings hält § 15 Abs. 3 leg. cit. ausdrücklich fest, dass solche behördlich angeordneten Voraussetzungen oder Auflagen nicht die Verwendung von Contact-Tracing-Technologien umfassen dürfen.

14. Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht beim Einsatz von Home-Office zu beachten?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind beim Thema Home-Office insbesondere die Vorgaben für die Datensicherheit gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu beachten.

Die Datenschutzbehörde stellt auf ihrer Webpage ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung. Es wird angeregt, dass Arbeitgeber dieses Informationsblatt mit ihren ArbeitnehmerInnen teilen.

15. Dürfen Kommunikationsanbieter die Bewegungsprofile von Handynutzern der Regierung zur Verfügung stellen, um die Ausbreitung von Infektionen einzudämmen?

Dies ist gemäß [Art. 9 e-DSRL](#) iVm [§ 102 Abs. 1 Z 1 TKG 2003](#) zulässig, sofern ausschließlich Daten ohne Personenbezug („anonyme Daten“) übermittelt werden. Anhand dieser anonymen Daten können Bewegungsströme analysiert und kann folglich überprüft werden, inwiefern die Ausgangsbeschränkungen eingehalten werden. Es müssen entsprechende Anonymisierungstechniken eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass ein Rückschluss auf konkrete Personen nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Im gegenständlichen Kontext und nach derzeitiger nationaler Rechtslage ist die Weitergabe eines individuellen Bewegungsprofils, das einer konkreten Person zuordenbar sind, nur auf Grundlage einer jederzeit widerrufbaren Einwilligung der konkreten Person gemäß Art. 9 e-DSRL iVm § 102 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 möglich.

16. Welche Leitlinien hat der Europäische Datenschutzausschuss zum Thema Datenschutz und COVID-19 bislang veröffentlicht?

Der Europäische Datenschutzausschuss hat in seinen [Leitlinien 04/2020 zur Verwendung von Standortdaten und Instrumenten zur Ermittlung von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19](#) einerseits Ausführungen zum Thema Standortdaten und Anonymisierung getroffen (siehe Frage 12) und andererseits Empfehlungen und funktionelle Anforderungen an sogenannte „Corona-Apps“ (elektronische Kontakttagebücher) formuliert.

Darüber hinaus hat der Europäische Datenschutzausschuss in seinen [Leitlinien 3/2020 über die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19](#) Ausführungen zum Verhältnis Grundrecht auf Datenschutz und Freiheit der Wissenschaft nach [Art. 13 EU-GRC](#) getroffen.

Beide Leitlinien sind derzeit auf Englisch verfügbar.